

namhaft machen und regelmäßig dafür einreichen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, Bewerberinnen für Stellen in den Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizei-Kontingenten zu erhöhen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen sowie über die Umsetzung der geschlechtsspezifischen Aktionspläne vorzulegen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/120. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995, 50/203 vom 22. Dezember 1995 und 51/69 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/100 vom 12. Dezember 1997 und 52/231 vom 4. Juni 1998, in denen sie beschloß, eine Plenarüberprüfung auf hoher Ebene als Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁹⁶ sowie der Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ der Vierten Weltfrauenkonferenz fünf Jahre nach deren Verabschiedung zu bewerten und zu evaluieren und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz, von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 des Rates vom 18. Juli

⁹⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage I.

⁹⁸ Ebd., Anlage II.

1997⁹⁹ sowie von seiner Resolution 1998/43 vom 31. Juli 1998 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1998/26 vom 28. Juli 1998 über die Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Rolle der operativen Tätigkeiten bei der Förderung insbesondere des Kapazitätsaufbaus und der Beschaffung von Mitteln zur Steigerung der Mitwirkung der Frau an der Entwicklung,

erneut erklärend, daß zur vollständigen Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sind, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und in dieser Hinsicht anerkennend, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt mit dem Ziel der Herbeiführung der Gleichberechtigung darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt, sowie eingedenk dessen, daß verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unerlässlich sind,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen interna-

⁹⁹ A/52/3, Kap. IV, Ziffer 4. Der endgültige Wortlauf findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

tionalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als einer Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung fungiert, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen und Beobachtern im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung offensteht,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁰;

2. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen einschließlich ihrer Sekretariate sowie nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der von der Konferenz verabschiedeten Erklärung von Beijing⁹⁷ und der Aktionsplattform⁹⁸ ergriffen haben und fordert sie auf, alle Hauptproblembereiche der Aktionsplattform wirksam umzusetzen;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch bei der Konzipierung, Überwachung und Bewertung aller Politiken und Programme, um die wirksame Auseinandersetzung mit allen Hauptproblembereichen in der Aktionsplattform zu gewährleisten;

4. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordinierung, Überwachung und Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die erzielt wurden, fordert weitere verstärkte Anstrengungen auf internationaler Ebene zur Einbindung der Gleichberechtigung und aller Menschenrechte der Frauen in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie zur regelmäßigen und systematischen Auseinandersetzung mit diesen Fragen in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und begrüßt in diesem Zusammenhang die einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/2 vom 28. Juli 1998¹⁰¹ über die koordinierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die auf der

vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰²;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bereits ergriffen hat, um alle hochrangigen Führungskräfte im System der Vereinten Nationen auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und die Resolution 1998/43 des Wirtschafts- und Sozialrats über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufmerksam zu machen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß das Leitungspersonal in seinem Zuständigkeitsbereich für die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht verantwortlich gemacht wird und daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in den Reformprozeß der Vereinten Nationen sowie in die Tätigkeit der Exekutivausschüsse einbezogen wird;

7. *weist* alle ihre Ausschüsse und Organe *an* und lenkt die Aufmerksamkeit anderer Organe des Systems der Vereinten Nationen auf die Notwendigkeit, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht systematisch in alle ihre Arbeitsbereiche einzubeziehen, insbesondere in Bereiche wie makroökonomische Fragen, operative Entwicklungsaktivitäten, Armutsbeseitigung, Menschenrechte, humanitäre Hilfe, Haushaltsplanung, Abrüstung, Frieden und Sicherheit sowie rechtliche und politische Angelegenheiten;

8. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befaßten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuß und die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sicherzustellen, daß alle Programme, mittelfristigen Pläne und insbesondere Programmhauhaltspläne den Faktor Geschlecht auf deutlich erkennbare Weise durchgängig berücksichtigen;

9. *wiederholt* das Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an das Sekretariat, bei der Ausarbeitung von Berichten Fragestellungen und Ansätze geschlechtergerecht zu präsentieren, damit die zwischenstaatlichen Organisationen über eine analytische Grundlage für eine geschlechtergerechte Politikformulierung verfügen;

10. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, daß die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/2 und seiner Resolution 1998/43 fester Bestandteil aller seiner Aktivitäten im Bereich der integrierten Weiterverfolgung der in jüngster Zeit abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen ist;

11. *betont erneut*, daß das System der Vereinten Nationen die Rolle der mit geschlechtsspezifischen Fragen befaßten Dienststellen und der Koordinierungsstellen für Frauenbelange stärken muß;

¹⁰⁰ A/53/308.

¹⁰¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 und Korrigendum (A/53/3 und Korr. 1), Kap. VI, Ziffer 3.*

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

12. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern nicht bereits geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, so auch indem sie entsprechende Haushaltsmittel veranschlagen, um ihre wirksame Tätigkeit, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren und eine entsprechende personelle Ausstattung und andere Institutionen zu gewährleisten, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen;

13. *stellt mit Genugtuung fest*, daß viele Regierungen einzelstaatliche Strategien und Aktionspläne ausgearbeitet haben, einige von ihnen im Benehmen mit den nichtstaatlichen Organisationen, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen, ihre einzelstaatlichen Aktionspläne so bald wie möglich, jedoch spätestens bis Juni 1999, fertigzustellen und dem Sekretariat diese Pläne vorzulegen;

14. *ermutigt* die Regierungen, ihre Antworten zu dem vom Sekretariat im Benehmen mit den Regionalkommissionen ausgearbeiteten Fragebogen vorzulegen, die zusammen mit den einzelstaatlichen Aktionsplänen einen unverzichtbaren Beitrag zu der Sondertagung der Generalversammlung darstellen;

15. *bittet* die Regierungen *erneut*, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einzelstaatliche Bewertungen der Umsetzung der Aktionsplattform vorzunehmen;

16. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional und subregional überwachen, und fordert zur diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region auf;

17. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Vierten Weltfrauenkonferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

18. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

19. *erklärt erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesonde-

re in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, für die Förderung der Frau zu mobilisieren;

20. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Übergangsländern der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

21. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu veranschlagen, damit Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen vorgenommen werden und so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform ausgearbeitet werden können;

23. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

24. *bittet* die Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Institutionen nahezufragen, zusätzliche Mittel aufzubringen, um die vollständige Umsetzung der Aktionsplattform zu erleichtern, damit es zur Gleichstellung von Frauen und Männern kommt;

25. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, sich zur Herbeiführung eines ausgewogenen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen zu verpflichten, indem sie sich unter anderem darum bemühen, daß sich die Delegationen, die sie zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsenden, aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen, und indem sie in allen Ausschüssen, Leitungsgremien und anderen offiziellen Organen, deren Mitglieder von den Regierungen ernannt werden, sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen weibliche Kandidaten präsentieren, fördern und ernennen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und

Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen, eine Katalysatorrolle bei der Unterstützung der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht spielen, namentlich durch grundsatzpolitische Beratungsdienste auf Ersuchen der Regierungen in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, und daß sie als das Sekretariat für die Sondertagung der Generalversammlung fungieren kann;

28. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und die Förderung der Frau unter anderem in ihrer Rolle als Vorsitzende des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung für die systemweite Umsetzung der Aktionsplattform, die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System und zur Herstellung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen im Sekretariat und im gesamten System leistet, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß aus allen verfügbaren Finanzierungsquellen mehr Humanressourcen und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

29. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Gleichstellung von Frauen und Männern und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in der Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen: Eine Verpflichtung zu Maßnahmen, die vom Ausschuß im März 1998 verabschiedet wurde¹⁰³ und in der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem strategischen Ziel der internationalen Gemeinschaft und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erklärt wurde;

30. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, seine Zusammenarbeit mit den Nebenorganen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung fortzusetzen, um Strategien, Instrumente und Methoden, wie beispielsweise die Aufstellung gleichstellungsorientierter Haushaltspläne, zu entwickeln, damit die Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform und die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im System der Vereinten Nationen gefördert wird;

31. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Resolution 1998/26 des Wirtschafts- und Sozialrats dafür zu sorgen, daß eine geschlechtsbezogene Perspektive fester Bestandteil aller operativen Tätigkeiten ist, voll in die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung dieser Tätigkeiten einbezogen wird und daß sich die residierenden Koordinatoren bei der Erfüllung ihres Mandats, insbesondere bei der koordinierten Weiterverfolgung der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen der jüngsten Zeit, in vollem Maße eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bedienen und sich dabei das im System der Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen in vollem Umfang zunutze machen;

32. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁴, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

33. *stellt fest*, wie wichtig die Arbeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau bei der Umsetzung der Aktionsplattform sind, und legt ihnen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

34. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung auch weiterhin zu überprüfen und zu überarbeiten, und bittet den Generalsekretär, Informationen über etwaige derartige Maßnahmen in seinen Jahresbericht über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist;

35. *bittet* die Welthandelsorganisation, zur Umsetzung der Aktionsplattform beizutragen, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

36. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung, die vom 5. bis 9. Juni 2000 stattfinden wird, den Stand der Umsetzung prüfen und bewerten und sich dabei auf Beispiele guter Praktiken, positive Maßnahmen, die gewonnenen Erfahrungen, die Hindernisse und die wichtigsten noch zu bewältigenden Probleme konzentrieren sowie weitere Maßnahmen und Initiativen aufzeigen sollte, mit deren Hilfe im nächsten Jahrtausend die Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeigeführt werden kann;

37. *beschließt*, daß die Sondertagung die Bezeichnung "Die Frau im Jahr 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im einundzwanzigsten Jahrhundert" führen wird;

38. *ermutigt* unter anderem die Regierungen in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen zu geeigneten regionalen Aktivitäten zur Vorbereitung der Sondertagung und empfiehlt, daß die Ergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 2000 als Arbeitsbeitrag vorgelegt werden;

39. *bittet* die als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung fungierende Kommission, unter Berücksichtigung der Resolution 52/231 die Tagesordnung (Aufbau und Themen) und die Dokumentation für die Sondertagung vorzuschlagen und sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung insbesondere auf den erbetenen Bericht über Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen zu konzentrieren, die während der Überprüfung erwogen werden könnten, um die Gleichstellung der Geschlechter herbeizuführen, und dabei das Augenmerk auf die

¹⁰³ ACC/1998/4, Ziffer 63.

¹⁰⁴ Resolution 34/180, Anlage.

konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und auf die die zwölf Hauptproblembereiche übergreifenden gemeinsamen Trends und Themen zu richten;

40. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über Anregungen für weitere Maßnahmen und Initiativen vorzulegen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, bis Ende 1999 eine Zusammenstellung aktueller Statistiken und Indikatoren über die Lage von Frauen und Mädchen, namentlich von älteren Frauen und Frauen mit besonderen Bedürfnissen, in allen Ländern der Erde vorzulegen, so auch durch die Veröffentlichung eines weiteren Bandes der Publikation *The World's Women*;

42. *erklärt erneut*, daß die Teilnahme an der Sondertagung auf einer hohen politischen Ebene erfolgen sollte;

43. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung der Aktionsplattform zukommt, und die Notwendigkeit ihrer aktiven Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Sondertagung sowie, daß es gilt, geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag zu der Sondertagung zu treffen;

44. *erinnert* an die einstweiligen Maßnahmen, die der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1997/298 vom 23. Juli 1997 für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorgeschlagen hat, die auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Anwendung finden sollen, und empfiehlt, daß der Rat ihre Anwendung auf die dreiundvierzigste Tagung der Kommission ausdehnt;

45. *bittet* die Kommission, auf ihrer Tagung im März 1999 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung, der Generalversammlung geeignete Regelungen für die Einbeziehung und die Mitwirkung der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung zu empfehlen;

46. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, sofern die Kommission auf ihrer ersten Tagung im Jahr 1998 als Vorbereitungsausschuß für die Sondertagung keine Empfehlung abgibt, zu beschließen, daß die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die an der Vierten Weltfrauenkonferenz teilgenommen haben, und deren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat noch bearbeitet wird, an den 1999 und 2000 stattfindenden Tagungen der Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß teilnehmen können;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform Bericht zu erstatten;

48. *beschließt*, die Fortschritte jährlich zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauen-

konferenz" auf der Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen zu belassen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/121. Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1998/211 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 7. Mai 1998 betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutiv Ausschusses, das in der Verbalnote vom 14. Oktober 1997 der Ständigen Vertretung Mosambiks bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁰⁵ enthalten ist,

mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Mosambik zu dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁰⁶ und dessen Protokoll von 1967¹⁰⁷ sowie über ihre Ratifikation des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁰⁸,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von dreiundfünfzig auf vierundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner Organisationstagung 1999 zu wählen.

85. Plenarsitzung
9. Dezember 1998

53/122. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994, 50/150 vom 21. Dezember 1995, 51/73 vom 12. Dezember 1996 und 52/105 vom 12. Dezember 1997,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlinge Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und am meisten Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Ge-

¹⁰⁵ E/1998/3, Anlage.

¹⁰⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁰⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.